

# RS Vwgh 1996/4/24 95/12/0298

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.04.1996

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

GehG 1956 §61;

## Rechtssatz

Die Mehrdienstleistungsvergütung nach § 61 GehG wird neben den nach den Dienstrechtsvorschriften gebührenden Monatsbezügen und Sonderzahlungen ALS NEBENGBÜHR ausgezahlt. Sie unterscheidet sich von den laufenden Bezügen durch den Rechtstitel. Die Mehrdienstleistungsvergütung gebührt somit auch nicht laufend auf Grund des GehG oder eines darauf beruhenden Bescheides, weil die an die Stelle der in § 16 GehG bis § 18 GehG angeführten Nebengebühren tretenden Vergütung für Mehrdienstleistungen der Lehrer nach § 61 GehG nicht pauschalierungsfähig ist (Hinweis E 23.11.1983, 83/09/0042, 0049, 0050, 0060, 0089).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995120298.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

15.12.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)